

Verpflichtung von Auftragnehmern nach dem Verpflichtungsgesetz

Verhandelt

Fontanestadt Neuruppin, den

Vor dem Unterzeichnenden erschien heute zum Zwecke

der Verpflichtung

nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen
(Verpflichtungsgesetz) vom 02.03.1974 (BGBl. I S. 547)

Auftragnehmer:

vertreten durch

Die/Der Erschienene wurde auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten verpflichtet. Ihr/Ihm wurde der Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bekanntgegeben:

§ 133 Abs. 3	Verwahrungsbruch
§ 201 Abs. 3	Verletzung der Vertraulichkeiten des Wortes
§ 203 Abs. 2, 4, 5	Verletzung von Privatgeheimnissen
§ 204	Verwertung fremder Geheimnisse
§§ 331, 332	Vorteilsnahme, Bestechlichkeit
§ 353 b	Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht
§ 355 Abs. 2	Verletzung des Steuergeheimnisses
§ 357	Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat
§ 358	Nebenfolgen
§ 97 b Abs. 2	Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses
i.V.m.	
§§ 94 bis 97	

Sie/Er erklärt, nunmehr von dem Inhalt der genannten Bestimmungen unterrichtet zu sein. Sie/Er unterzeichnet dieses Protokoll nach Vorlesung zum Zeichen der Genehmigung und bestätigt gleichzeitig den Empfang einer Abschrift der Niederschrift, der o.g. Vorschriften und des "Verhaltenskodex gegen Korruption" mit Anhängen .

Datum.....

Ort.....

.....

.....
Unterschrift Verpflichtete(r)

Datum.....

Ort.....

.....

.....
Unterschrift Verpflichtende(r)